

**Gesetz  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Finnland  
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-  
und Strafsachen vom 1. Oktober 1987  
vom 18. Dezember 1987**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 1. Oktober 1987 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 44 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtzehnten Dezember neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Dezember neunzehnhundertsechundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Finnland  
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Finnland sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigten Ziele und Grundsätze für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu fördern,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Hans-Joachim Heusinger,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und  
Minister der Justiz,

Die Republik Finnland:

Herrn Kalevi Sorsa,  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

**Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

**Zugang zu den Gerichten**

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zur Wahrnehmung

ihrer Rechte und Interessen freien Zugang zu den in Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen und können vor diesen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen und andere rechts- oder prozeßfähige Einrichtungen und Organisationen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz in dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

**Befreiung von der Sicherheitsleistung für die  
Verfahrenskosten**

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates auftreten, darf keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen und andere rechts- oder prozeßfähige Einrichtungen und Organisationen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz in dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

**Kostenbefreiung**

Den Staatsbürgern eines Vertragsstaates wird im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung für die Verfahrenskosten und die Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts und Rechtsberatung unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie den Staatsbürgern dieses Staates gewährt.